

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan für das Gewerbegebiet am Kampenweg in Billingshausen, Flecken Bovenden



## Im Auftrag von

Planungsgruppe Puche GmbH  
Häuserstraße 1  
37124 Northeim



Büro LIMNA Wasser & Landschaft  
Lotzestraße 34  
37083 Göttingen

Göttingen, im Juni 2024

**Auftragnehmer:** Planungsbüro LIMNA Wasser & Landschaft  
Lotzestraße 34  
37083 Göttingen  
Fon: 0551 - 77 00 100  
Fax: 0551 - 77 06 058  
E-Mail: info@limna.de  
www.limna.de

**Sachbearbeitung:** Jürgen Rommelmann, Dipl. Biol., M.Sc. agr.

**Technische Mitarbeit:** Johann Busse, B.Sc. eng.

Göttingen, den 24. Juni 2024



Jürgen Rommelmann, Dipl. Biol., M.Sc. agr.  
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Foto der Titelseite: Blick über das B-Plangebiet nach Osten.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Anlass der Untersuchung und Rechtsgrundlage</b> .....	<b>4</b>
1.1 Besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG .....	4
1.2 Verbotstatbestände nach BNatSchG .....	5
<b>2 Lage des Plangebietes</b> .....	<b>6</b>
<b>3 Methodik</b> .....	<b>8</b>
3.1 Datengrundlage Avifauna .....	9
3.1.1 Datengrundlage Pflanzenarten und sonstige Tiergruppen .....	10
<b>4 Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>10</b>
<b>5 Wirkfaktoren des Eingriffs und Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</b> .....	<b>10</b>
<b>6 Relevanzprüfung und Wirkungsempfindlichkeit der betroffenen Arten</b> .....	<b>12</b>
6.1 Libellen .....	12
6.2 Schmetterlinge.....	12
6.3 Käfer.....	12
6.4 Weichtiere.....	12
6.5 Fische und Rundmäuler.....	13
6.6 Amphibien.....	13
6.7 Reptilien .....	13
6.8 Brutvögel .....	13
6.9 Gastvögel .....	14
6.10 Fledermäuse.....	15
6.11 Sonstige Säugetiere .....	15
6.12 Farn- und Blütenpflanzen.....	16
<b>7 Zusammenfassende Bewertung</b> .....	<b>16</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>17</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>18</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des B-Plangebietes in Billingshausen.....	7
Abbildung 2: Lage der Schutzgebiete (NSG, FFH, LSG) zum B-Plangebiet.....	8

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens und geplante Minimierungsmaßnahmen für den B-Plan11	
---	--

## 1 Anlass der Untersuchung und Rechtsgrundlage

Der Flecken Bovenden plant am südlichen Ortstrand von Billingshausen ein Gewerbegebiet für einen ortsansässigen Betrieb für Garten-, Landschafts- und Tiefbau zu entwickeln. Damit wurde das Büro Puche aus Northeim beauftragt. Im Rahmen dieser Planung wurde das Büro Limna mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind europarechtlich Richtlinien erlassen worden, welche im Zusammenhang mit Vorhabensplanungen berücksichtigt werden müssen:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie = FFH-RL)
  - Artikel 12
  - Artikel 13
  - Artikel 16
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutz-Richtlinie = VSchRL)
  - Artikel 5
  - Artikel 9

Die in diesen Artikeln beschriebenen Verbotstatbestände und Vorschriften sind mit den §§ 44 f. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 = BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt worden.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB | häufig auch „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) genannt) werden eventuelle negative Auswirkungen des Projekts auf „*besonders geschützte*“ oder „*streng geschützte*“ Arten geprüft.

### 1.1 Besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG

Im § 7 BNatSchG sind die Begriffe erläutert. Demnach wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13/14), die in der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BArtSchV) gelistet sind. Solche, die streng geschützt sind, sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten:

*„§ 7 Begriffsbestimmungen*

*[...]*

*(2) Für dieses Gesetz gelten folgende weitere Begriffsbestimmungen: [...]*

*13. besonders geschützte Arten*

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,*
- b) nicht unter Buchstabe a fallende*
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
  - bb) europäische Vogelarten<sup>1</sup>,*

<sup>1</sup> Europäische Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VSchRL

- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
14. streng geschützte Arten  
besonders geschützte Arten, die
- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,  
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,  
c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2<sup>2</sup> aufgeführt sind“

Grundlegend ist, dass alle streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind; als Arten des FFH-Anhangs IV gilt für sie ein höherer Schutzstatus gegenüber den besonders geschützten Arten wobei nach THEUNERT (2008) gilt der jeweils stärkere Schutz rechtswirksam ist.

## 1.2 Verbotstatbestände nach BNatSchG

Mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Vorschriften erlassen worden, welche die Verbotstatbestände des Artenschutzes beinhalten:

*„§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:*

*(1) Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

*(Zugriffsverbote)“*

Im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft ist § 44 Abs. 5 BNatSchG von Bedeutung, der Legalausnahmen für die Abs. 1 & 3 definiert. Demnach liegen Verbote im Sinne der § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG für die im FFH-Anhang IV aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, für europäische Vogelarten und solche, die in der BArtSchV aufgeführt sind, nicht vor,

*„[...] soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. [...] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 BNatSchG sind „continued-ecological-functionality(CEF)-Maßnahmen“, welche eine ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleisten sollen. Auch durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand verhindert werden. Diese Maßnahmen sind allerdings nicht gleichzusetzen mit den klassischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG, da sie nur auf die geschützten Arten bezogen sind (MUELLER 2016). Kann der Eintritt der Verbotstatbestände dadurch nicht vermieden werden, müssen zur Genehmigung des Eingriffs die in § 45 Abs. 7 BNatSchG definierten

<sup>2</sup> Die einzige, nach § 54 Abs. 2 BNatSchG ergangene Rechtsverordnung ist die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV); in ihr ist klar zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden.

Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt sein; hier im speziellen Nr. 5 des eben genannten Absatzes:

*„§ 45 Ausnahmen*

*[...]*

*(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen [...]*

*5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Ebenda ist ferner festgehalten, dass eine Ausnahme nur zugelassen werden darf, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Hierzu werden gegebenenfalls „favorable-conservation-status(FCS)-Maßnahmen“ ergriffen, die die Populationen der Arten ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten sollen.

Eine einzelne, versehentliche Tötung eines Individuums erfüllt nicht den Bestand des Verbotes, sofern vorsorgliche Vermeidungsmaßnahmen Teil der Planung sind (Urteil BVerwG 2008, Az.9 A 14/7). Dabei ist jedoch zu beurteilen, ob im Vergleich zum sonstigen Lebensrisiko einer Art von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. So könnten beispielsweise vorgesehene Schutzmaßnahmen aufgrund der ausgedehnten Fläche eines Eingriffsraumes nicht ausreichend wirksam sein, um den Fortbestand einer Population angemessen zu sichern. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes war es in einem Fall nicht möglich, Tieren kleiner bodenbewohnender Arten (Reptilien) bei einer Fangaktion „auch nur annähernd vollständig habhaft zu werden“ (Rdnr. 127), so dass der Tötungstatbestand durch eine Baufeldräumung erfüllt werden würde (Urteil BVerwG 2011, Az.9 A 12/10, sogenanntes „Freiberger Urteil“). Dass dem auf einer überschaubaren Eingriffsfläche nicht so ist und nur unbeabsichtigt einzelne Individuen getötet werden, wodurch der Tötungstatbestand nicht ausgelöst wird, bekräftigt ein Urteil des BVerwG von 2014 (Az.9 A 4/13).

Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 gewährt werden, „[...] wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.“

## 2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Billingshausen, das zum Flecken Bovenden im Landkreis Göttingen gehört (Abbildung 1).

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von etwa 242 – 255 m NHN. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt und ist in diesem Jahr mit Zuckerrüben bestellt. Am Nordrand grenzt die Bundesstraße B 446 und im Osten der Rodebach an das Plangebiet. Westlich begrenzt der Kampenweg und ein namenloser Feldweg und südlich der Randstreifen eines Entwässerungsgrabens das Plangebiet. Zwischen der Ackerfläche und dem Rodebach liegt ein ca. 4 m breiter Brachstreifen, der mit einer Gras- /Staudenflur (u.a. Wiesenknäuelgras, Kriechendes Fingerkraut, Gänsesefingerkraut, Taube Trespe, Glatthafer, Wiesen-Platterbse, Sumpfschachtelhalm, Krauser Ampfer) bewachsen ist. Auch an der Bundesstraße und z.T. am Kampenweg trennen ca. 3 m breite Brachstreifen den Acker und die Straßenböschungen; der Bewuchs ist deutlich blütenreicher als am Rodebach (u.a. Hornklee, Rotklee, Ackerfuchsschwanz, Lieschgras, Weidelgras, Klatschmohn, Weiche Trespe, Wiesenknäuelgras, Storchschnabel, Gänsedistel). An das B-Plangebiet schließen im Norden und Nordwesten der Siedlungsbereich von Billingshausen, im Westen, Südwesten und Südosten Ackerflächen (in diesem Jahr mit Raps bestellt) und östlich des Rodebaches Grünlandflächen an.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Landschaftstyps „Göttingen-Northeimer-Wald“, einer von artenreichen Kalkbuchenwäldern bestimmten Landschaft, die vom BfN<sup>3</sup> als schutzwürdig eingestuft wird. Mit dem FFH-Gebiet Nr. 138 „Göttinger Wald“ (EU-Kennzahl 4325-301) und dem

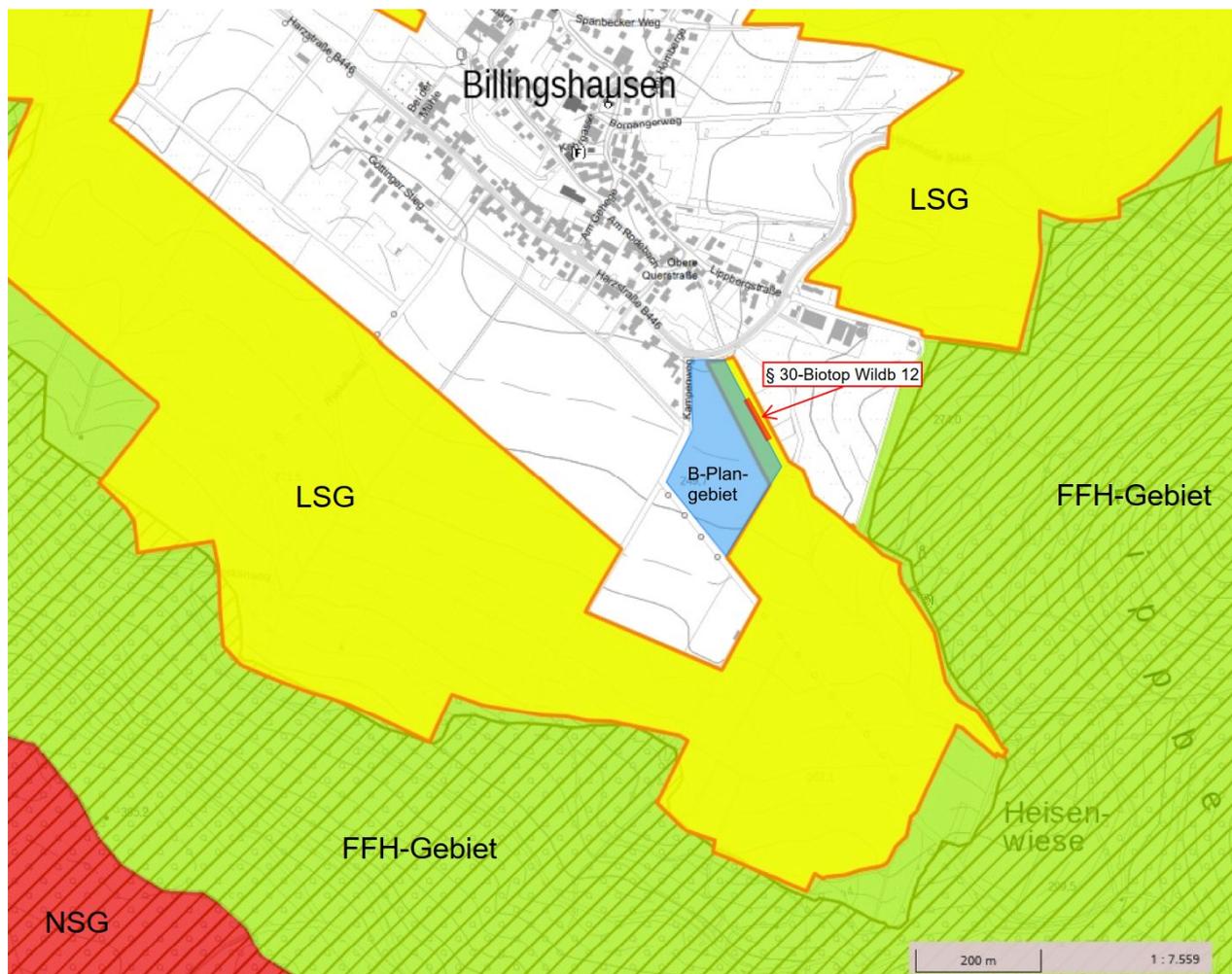
<sup>3</sup> <https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de> (Stand Juni 2024).

gleichnamigen Naturschutzgebiet (NSG BR 00161) liegen zwei Schutzgebiete in unmittelbarer Nähe zum B-Plangebiet bzw. ragen in dieses hinein. Das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ grenzt südöstlich direkt an das Plangebiet und ragt nordöstlich entlang des Rodebaches in diese hinein (Abbildung 2). Ein nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG gesetzlich geschützter Biotop ist am Rodebach auf einer Länge von ca. 70 m ausgewiesen (Biotop-Nr.: Wildb 12, Biotop-Typ: Quellbereich).



**Abbildung 1: Lage des B-Plangebietes in Billingshausen**

B-Plangebiet mit roter Linie abgegrenzt. Quelle: Büro Puche (verändert).



**Abbildung 2: Lage der Schutzgebiete (NSG, FFH, LSG) zum B-Plangebiet**  
Kartengrundlage: Umweltkarten Niedersachsen. Stand Juni 2024.

### 3 Methodik

Angelehnt an die „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung-Prüfablauf“ (LfU 2020), den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV 2011) des hessischen Umweltministeriums und MÜLLER (2016) wurde dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) erstellt.

Um die durch die oben erwähnten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffenen Arten im Untersuchungsgebiet (USG) zu ermitteln und darzustellen gliedert sich die Vorgehensweise in drei Arbeitsschritte:

#### 1. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

##### a. Relevanzprüfung

Hier wird geprüft, welche in Niedersachsen grundsätzlich vorkommenden AFB-relevanten Arten vom Projekt betroffen sein können.

- alle europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VSchRL
- alle Arten des FFH-Anhangs IV

(unter Berücksichtigung des EU-Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes<sup>4</sup>)

Diese Daten der Arten werden lebensraumbezogen und hinsichtlich ihres Vorkommens im USG schrittweise aussortiert. Das Ergebnis ist eine Artenliste, die nur Arten enthält, die nach den allgemein verfügbaren Daten grundsätzlich im USG vorkommen können.

b. Bestandserfassung

Prüfung, ob die Arten, die als Ergebnis der Relevanzprüfung in der Artenliste enthalten sind im USG bzw. Wirkraum des Projekts tatsächlich vorkommen.

Arten, die zusätzlich festgestellt und als AFB-relevant eingestuft werden, werden in der Artenliste ergänzt.

Nach diesem Schritt verbleiben die durch das Projekt betroffenen Arten, die der Prüfung der Verbotstatbestände zugrunde zu legen sind.

2. Wirkungsempfindlichkeit

Für das ermittelte Artenspektrum wird geprüft, ob vor dem Hintergrund der Wirkfaktoren des Projekts mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Es wird geprüft, ob sich durch Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) das Auslösen der Verbotstatbestände bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Art vermeiden lässt.

3. Ausnahmeprüfung – Optional im Falle der Auslösung der Verbotstatbestände

Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die oben beschriebenen Prüfschritte erfolgen überwiegend auf der Grundlage vorhandener Unterlagen, soweit diese zur Verfügung stehen oder durch Recherche ermittelt werden konnten.

Eine Anfrage bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen ergab, dass für das Untersuchungsgebiet „keine artenschutzfachlich empfindlichen oder bedenklichen Artnachweise“ vorliegen (Stand Juni 2024<sup>5</sup>)

### 3.1 Datengrundlage Avifauna

Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Vorprüfung wird zwischen Brut- und Gastvögeln unterschieden, da nur erstere über Fortpflanzungsstätten im USG verfügen. Zu den Gastvögeln sind zum einen Brutvögel der Umgebung zu rechnen, die das USG zur Nahrungssuche aufsuchen, als auch Durchzügler, die hier ihren Zug für eine Rast oder ebenfalls zur Nahrungssuche unterbrechen. Dabei ist aber nicht mit den klassischen Rastvogeltrupps von Gänsen und Kranichen zu rechnen, sondern z.B. mit durchziehenden Singvögeln.

Grundlage für die artenschutzrechtliche Vorprüfung der Brutvögel im USG sind Auswahlkriterien:

- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008).
- Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf (NLWKN 2011b).
- Verbreitungskarten aus dem Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008 (KRÜGER et al. 2014).

<sup>4</sup> „Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz [der EU] wird verfehlt, wenn [...] Anforderungen an die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme gestellt werden, die keinen für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen und außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erreichbarem Gewinn für Natur und Umwelt stehen.“ (vgl. hierzu BVerWG, Urt. v. 09.07.2008 – 9A 14.07, Rdnr. 57 ff.)

<sup>5</sup> Antwortmail des Landkreises Göttingen, UNB, vom 13.06.2024 auf eine Anfrage vom 12.06.2024.

Folgende Filterschritte wurden angewendet:

- Keine Berücksichtigung fanden solche Arten, welche auf der regionalisierten niedersächsischen Roten Liste für „Hügel- und Bergland“ als ausgestorben (0) oder ungefährdet (\*) gelten (Berücksichtigung der Gefährdungskategorien 1-3, V; KRÜGER & Sandkühler 2022).
- Keine Berücksichtigung fanden die Brutvogelarten, für die das USG nicht im Verbreitungsgebiet der Art in Niedersachsen liegt (KRÜGER et al. 2014).
- Es wurden nur die Arten berücksichtigt, deren Hauptlebensraumtyp „Landwirtschaftliche Flächen, genutztes Offenland“ (O) und/oder „Siedlungen“ (S) nach KRÜGER & NIPKOW (2015) ist.

### 3.1.1 Datengrundlage Pflanzenarten und sonstige Tiergruppen

Grundlage für die Relevanzprüfung aller Tier- und Pflanzenarten, außer der Vögel, sind die Listen der FFH-Anhänge IV für Deutschland (BfN 2022). Der Datenbestand wurde mit den artspezifischen Verbreitungskarten des BfN (2019, Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichts von 2019 für die Berichtsperiode 2013-2018) abgeglichen, in denen die Vorkommen (Nachweise) und/oder ihr Verbreitungsgebiet dargestellt sind; diese wurden mit dem betreffenden UTM-Gitterfeld 420/332, in dem das Untersuchungsgebiet liegt, abgeglichen. Sofern Arten im betreffenden Gitterfeld oder direkt benachbarten Gitterfeldern nachgewiesen wurden oder dort ihr Verbreitungsgebiet haben wurden sie in die Relevanzprüfung einbezogen. Für einen Teil der Anhang-IV-Arten wurden vom BfN, soweit nicht den Verbreitungskarten des FFH-Berichts berücksichtigt, diese in Artensteckbriefen veröffentlicht (Stand 2006), für die die o.g. Gitterfeldeinteilung nicht gilt<sup>6</sup>; die Lage des Untersuchungsgebietes wurde dementsprechend zugeordnet.

## 4 Beschreibung des Vorhabens

Das B-Plangebiet hat eine Fläche von 2,95 ha und soll über den Kampenweg erschlossen werden; da die Fläche ausschließlich der Verlagerung des Firmenstandortes der o.g. Firma dient, ist eine interne Erschließung des Gebietes nicht vorgesehen. Nach Osten zum Rodebach ist ein Puffer vorgesehen, der der Breite des dort verorteten LSG „Leinebergland“ entspricht. Diese Pufferzone wird nicht bebaut und darf in Abstimmung mit dem Landkreis für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Auf Vorschlag des Vorhabensträgers kann eine Eingrünung im östlichen und südlichen Plangebietsrand erfolgen; am Westrand kann diese Begrünung auch in Kombination mit einem Wall erfolgen (Sicht- und Schallschutz zur angrenzenden Siedlungsfläche).

## 5 Wirkfaktoren des Eingriffs und Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Die allgemeinen Wirkfaktoren, die von der Realisierung dieses B-Plangebietes in Bezug auf den Artenschutz potenziell ausgehen, sind in Tabelle 1 zusammengestellt. Bei der Faktorenanalyse wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Die vom Betreiber bisher vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind den möglichen Wirkungen gegenübergestellt und werden in die spätere artspezifische Auswirkungsanalyse einbezogen.

<sup>6</sup> BfN Artensteckbriefe: <https://www.bfn.de/artenportraits>. Stand der Verbreitungskarten 2006; Abfrage: Juni 2024.

**Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens und geplante Minimierungsmaßnahmen für den B-Plan**

Darstellung der Wirkfaktoren und ihrer Ursachen (Spalten links und Mitte) mit Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nach Angaben vom Büro Puche, Stand Juni 2024.

Baubedingte Wirkfaktoren	Ursache	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen
Teilversiegelung	Bau von Gebäuden, Anlage befestigter Lager und Abstellflächen	Rückbau von Baustraßen und Lagerflächen.
Bodenverdichtung	Durch den Einsatz schwerer Transport- und Baufahrzeuge Auftreten verdichtungsempfindlicher Bodenart(en)	Schutz des Oberbodens durch Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens.
Bodenumlagerung und Bodendurchmischung	Für oben genannte Baumaßnahmen	Zwischenlagerung des Oberbodens und Wiederverwendung z. B. für eine Verwallung zum Kampenweg
Beseitigung von Gehölzen	Evtl. für Erschließung durch Zufahrtstraße vom Kampenweg	Sind nach bisherigem Stand der Planungen nicht vorgesehen; bestehende Gehölze werden nicht entfernt oder beeinträchtigt; ggf. Baumschutzmaßnahmen für benachbarte Gehölze.
Beseitigung bestehenden Lebensraumes von Pflanzen und Tieren	Bau / Einrichtung der Betriebsfläche auf der Fläche des B-Plangebietes	Verzicht auf die Nutzung der gesamten B-Planfläche für den zum LSG „Leinebergland“ gehörenden Streifen entlang des Rodebaches.
Stoffliche Emissionen	Durch den Einsatz und die Wartung von Baufahrzeugen anfallende Abfallstoffe z. B. bei der Kabelverlegung	Risikominimierung der Kontamination mit Schadstoffen durch Wartung der Baugeräte und sachgerechter Umgang mit Treib- und Schmierstoffen (Einsatz biologisch abbaubarer Hydrauliköle).
Lärmemissionen	Durch Baustellenverkehr und Aufbau der Anlage	Da nicht über das übliche Maß hinausgehend nicht erforderlich.
Lichtemissionen	Durch Arbeiten in den Abend-/ Nacht- und frühen Morgenstunden	Keine Nacharbeiten vorgesehen.
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Ursache	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen
Bodenversiegelung	Fundamente, Betriebsgebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.	Minimierung der Versiegelung auf das für die Betriebsabläufe notwendige Maß.
Einzäunung / Zerschneidungswirkung	Verlust von Nahrungsfläche und Wanderungskorridoren, Barrierewirkung	Landschaftsgerechte und kleintierfreundlichen Einzäunung mit Mindestabstand von 10-15 cm vom Boden, ggf. angepasste Farbgebung.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren		
Stoffliche Emissionen	Durch Betrieb auf der Firmenfläche	Kein Einsatz grundwassergefährdender chemischer Mittel; Verwendung biologisch abbaubarer Seifen.
Lärmemissionen	Durch Betrieb auf der Firmenfläche	Evtl. teilweise Verwallung entlang des Kampenwegs zum Sicht- und Schallschutz gegenüber den Nachbarflächen.
Lichtemissionen	Durch nächtliche Betriebsflächenbeleuchtung	Minimierung auf das sicherheits- und betriebstechnisch notwendige Maß.

## 6 Relevanzprüfung und Wirkungsempfindlichkeit der betroffenen Arten

### 6.1 Libellen

Im FFH-Anhang IV werden acht Libellenarten aufgeführt, von denen nach den Verbreitungskarten des BfN das betreffende UTM-Gitterfeld im Verbreitungsgebiet von einer Art, der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) liegt (Anhang 1).

Die Große Moosjungfer hat ihre Larvalhabitate ursprünglich in Gewässern von Hoch- und Übergangsmooren und heute aufgrund des starken Rückgangs von Mooren neben dystrophen Gewässern auch in nährstoffreicheren Seen und Altwässern (WILDERMUTH & MARTENS 2019).

Eine Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes besteht nicht, da arttypische Gewässer fehlen. Die Auslösung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist demnach nicht zu erwarten.

### 6.2 Schmetterlinge

Von den 16 Schmetterlingsarten, die zum FFH-Anhang IV zählen (Anhang 2) sind in den Verbreitungskarten des BfN nur für den Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion* syn. *Phengaris arion*) Vorkommen in einem direkt benachbarten Gitterfeld nachgewiesen, dass ebenfalls zum Verbreitungsgebiet der Art gehört.

Der Quendel-Ameisenbläuling stellen Thymian-Arten und der Gemeine Dost (*Origanum vulgare*) die wichtigsten Raupenfutterpflanzen dar und entsprechend ist die Art v.a. auf Borstgraswiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Brachstadien zu finden (REINHARDT et al. 2021).

Die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens des Quendel-Ameisenbläulings im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Flächen vorkommt, wird aufgrund der Biotoptypenstruktur als sehr gering bis nicht vorhanden eingestuft. Eine Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist deshalb für die Art nicht zu erwarten

### 6.3 Käfer

Von den 11 zum FFH-Anhang IV gehörenden Käferarten (Anhang 3) sind in den Verbreitungskarten des BfN keine Vorkommen im betreffenden Gitterfeld oder den benachbarten Gitterfeldern nachgewiesen bzw. Arten gelten in Deutschland als ausgestorben. Für den Eremit (*Osmoderma eremita*) sind neuere Nachweise aus dem Stadtgebiet und Landkreis Göttingen bekannt, die allerdings nicht in räumlicher Nähe zum Untersuchungsgebiet liegen. Die Art bewohnt Laubwälder, Alleen und Parks, wo die Larven im Mulm meist älterer Bäume von verpilzten Holzpartien und organischen Resten leben. Es werden v.a. Eichen, Linden, Buchen und Kopfweiden aber auch andere Laubbaumarten besiedelt. Da die Fällung von Bäumen nicht vorgesehen ist. Die Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes kann deshalb für Arten dieser Tiergruppe ausgeschlossen werden.

### 6.4 Weichtiere

Von den vier gelisteten Arten des FFH-Anhangs IV hat laut den BfN-Verbreitungskarten mit Ausnahme der Banat-Felsenschncke (*Chilostoma banaticum*), für die vom BfN keine Verbreitungsangaben vorliegen, keine Art ihr Verbreitungsgebiet im betreffenden Gitterfeld oder wurde dort oder in den benachbarten Gitterfeldern nachgewiesen (BfN 2019, 2022, Anhang 4). Für die Weichtiere kann somit kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

## 6.5 Fische und Rundmäuler

Von den vier in Anhang IV der FFH-RL gelisteten Fisch- und Rundmäuler-Arten kommen laut Verbreitungskarten des BfN keine Arten im Untersuchungsgebiet vor oder haben hier ihr Verbreitungsgebiet (Anhang 5). Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist demnach für die Arten dieser Tiergruppe nicht zu erwarten.

## 6.6 Amphibien

Nach Angaben des BfN (2019, 2022) liegt der Untersuchungsraum im Verbreitungsgebiet von fünf der zwölf Arten des FFH-Anhangs IV bzw. es ist ein Vorkommen der Arten nachgewiesen (siehe Anhang 6): Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Kammolch (*Triturus cristatus*).

Alle genannten und im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Arten reproduzieren in Stillgewässern verschiedener Lebensraumtypen wie sie z.B. in Abgrabungen auftreten (Geburtshelferkröte, Kreuzkröte); innerhalb des Untersuchungsgebietes kommen Stillgewässer nicht vor und der Rodebach ist als Reproduktionsgewässer für die Arten nicht geeignet.

Eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die genannten Amphibienarten ist daher nicht zu erwarten.

## 6.7 Reptilien

Die Liste des FFH-Anhangs IV umfasst bei den Reptilien 10 Arten, von denen das Untersuchungsgebiet zum Verbreitungsgebiet der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) gehört und Nachweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im betreffenden Gitterfeld liegen (Anhang 7; BfN 2019, 2022).

Die Schlingnatter besiedelt in Niedersachsen ein breites Spektrum von Lebensräumen, das von trockengelegten Moorhabitaten verschiedener Ausprägung bis zu Nadelwäldern, deren Lichtungen und Waldränder bis zu Sandheiden reicht (NLWKN 2011a). Typische Habitatmerkmale sind sandiger oder mooriger Boden, ein Wechsel von vegetationslosen und -armen Flächen und ein durch Geländeneigung und Exposition begünstigtes Mikroklima wie es z.B. an Straßen- und Grabenböschungen zu finden ist.

Die Zauneidechse gilt nach der niedersächsischen Roten Liste als gefährdet (Gefährdungsgrad 3; PODLOUCKY & FISCHER 2013) und wird als prioritäre Art mit dringendem Handlungsbedarf für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen geführt (NLWKN 2011b). Als Lebensraum im Untersuchungsgebiet kommen v.a. ungenutzte, sonnenexponierte Randbereiche mit schütterer oder niedrigwüchsiger Vegetation und Versteckmöglichkeiten in Frage.

Für beide Arten finden sich potenziell geeignete Habitate in erster Linie entlang der Ränder der Ackerfläche mit den angrenzenden Brachestreifen, wobei der dichte Bewuchs zum Zeitpunkt des Ortstermins eher als beeinträchtigend für das Vorkommenspotenzial einzustufen ist. In Anbetracht der intensiven ackerbaulichen Nutzung und der Störungswirkung durch die Bundesstraße und die angrenzende Siedlung (Spaziergänger auf dem Kampenweg) wird die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens für beide Arten als gering eingestuft womit auch die Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 BNatSchG als eher unwahrscheinlich angesehen wird.

## 6.8 Brutvögel

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung der Brutvögel, anhand der beschriebenen Filterstufen ergab 38 Arten, die aufgrund ihrer Gefährdung, ihres Verbreitungsgebietes und der Hauptlebensraumtypen potenziell durch das Projekt betroffen sein könnten (Anhang 8). Aus

diesem Artenspektrum lässt sich eine potenzielle Betroffenheit in erster Linie für die Arten ableiten, die ihren Hauptlebensraumtyp ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen bzw. genutztem Offenland (Typ O) haben. Dies ist das Rebhuhn, die Wachtel, der Weißstorch, die Feldlerche die Grauammer und die Goldammer. Für die übrigen Arten, die in mehreren Hauptlebensraumtypen verbreitet sind, ergibt sich durch die weniger starke Spezialisierung auf einen Habitattyp, die geringe Größe des B-Plangebietes sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen (z.B. Einrichtung einer Pufferzone zum Rodebach bzw. Verzicht der Nutzung in dem LSG gehörenden Teil des B-Plangebietes) eine wesentlich geringere Wahrscheinlichkeit für eine Betroffenheit. Das Plangebiet wäre Teil des Gesamtlebensraumes der Arten (z.B. Funktion als Nahrungsgebiet), der bei Verlust leichter kompensierbar ist als bei stark spezialisierten Arten.

Von den oben genannten sechs Arten mit potenzieller Betroffenheit brütet die Feldlerche v.a. auf Ackerflächen mit 20-50 % Deckungsgrad (BEZZEL 1993). Das Rebhuhn und die Wachtel legen ihre Nester vorrangig in Saumbiotopen (z.B. Graben-, Wegränder) mit hoher Vegetationsdeckung an ebenso die Goldammer; die Grauammer brütet zu etwa 52 % auf Dauergrünland, zu 45 % auf Ackerflächen und zu ca. 3 % auf Ödlandflächen (BEZZEL 1985). Für den Weißstorch ist das Plangebiet ausschließlich ein potenzielles Nahrungsgebiet, das vom nächstgelegenen Horststandort aufgesucht werden würde.

Ausgehend von diesen Ergebnissen ist eine Betroffenheit in Hinsicht auf die Brutvögel nur für die Feldlerche und Grauammer möglich. Da die Feldlerche für ihr Brutrevier Mindestabstände von 60-120 m zu Wald- und Siedlungsflächen benötigt (NLWKN 2011c), ist ein Großteil des Plangebietes für Neststandorte nicht geeignet, nur der kleinere südliche Teil außerhalb eines 120 m-Radius käme theoretisch als Brutrevier in Frage; insgesamt schränkt die relativ kleinräumige Landschaftsstrukturierung durch die Gehölze entlang der Feldwege und die in südlicher Richtung zunehmende Nähe zum Göttinger Wald die potenziellen Brutgebiete für Feldlerche ein.

Die Grauammer ist in Bezug auf die Landschaftsstrukturen deutlich toleranter und besiedelt neben intensiv genutzten großen Agrarlandschaften auch Gebiete mit mosaikartiger, vielfältiger Nutzungsstruktur. Für erfolgreiche Bruten ist das Vorhandensein ausreichend breiter Saumstreifen, Brache- und Ruderalflächen oder extensiv genutzter Grünlandflächen erforderlich (NLWKN 2011d). Die Art weist im Atlas der Brutvögel im Zeitraum von 2005-2008 nur zwei Vorkommen in Südniedersachsen auf, wurde jedoch aktuell mit Revierverhalten im nahegelegenen Naturschutzgebiet auf dem „Kerstlingröder Feld“ beobachtet<sup>1</sup>. Trotzdem scheint es, auch angesichts der räumlichen Nähe zu den aktuellen Nachweisen, wenig wahrscheinlich, dass die Art im Untersuchungsgebiet vorkommt; die starken Bestandseinbrüche der vergangenen Jahre von bis zu 90 % (KRÜGER et al. 2014) legen nahe, dass sich die noch verbliebenen oder evtl. auch neu besetzten Brutreviere eher auf optimale ausgestattete Habitate konzentrieren, die eine erfolgreiche Reproduktion gewährleisten. Insofern würde das Plangebiet mit Störungen durch Verkehr und Siedlung nicht zu den optimalen Bruthabitaten gehören.

Die Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist deshalb für die Brutvögel aufgrund der vorliegenden Daten nicht zu erwarten.

## 6.9 Gastvögel

Das Untersuchungsgebiet oder die Umgebung ist in den niedersächsischen Umweltkarten weder als landesweit noch regional wertvoller Bereich für Gastvögel ausgewiesen. Die Auslösung von Verbotstatbeständen ist in dieser Hinsicht nicht zu erwarten.

<sup>1</sup> Rufnachweise von zwei revieranzeigenden Männchen vom 16.06.2024 auf ornitho.de.

## 6.10 Fledermäuse

Die Vorprüfung der 25 im FFH-Anhang IV gelisteten Fledermausarten ergab, dass für 16 Arten das Untersuchungsgebiet in deren Verbreitungsgebiet oder Nachweise für das betreffende Gitterfeld oder benachbarte Gitterfelder vorliegen (BFN 2019, 2022, Anhang 9). Dazu gehören: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*).

Laut den Nachweiskarten des Fledermaus-Informationssystems des NABU wurden im Zeitraum von 2014-2024 nördlich von Spanbeck an der Kreisstraße K415 die Rauhaut- und Zwergfledermaus und südöstlich von Billingshausen im Göttinger Wald das Braune Langohr sowie die Zwergfledermaus nachgewiesen (NABU 2024).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle linearen Strukturen entlang von Baumalleen an Straßen, Wegen und Bächen oder an Waldrändern von Fledermäusen zur Nahrungssuche befliegen werden. Dazu gehören die Straßenbäume entlang des Kampenwegs und der von dort weiterführenden Feldwege sowie entlang des Rodebaches. Hinsichtlich möglicher Baumquartiere bieten in erster Linie ältere Bäume entsprechende Strukturen (Baumhöhlen, Stammrisse, abstehende Borke), wie sie in erster Linie z.B. entlang des Rodebaches vorkommen. Für die Baumbestände entlang des Kampenwegs bieten nur die vereinzelt abgestorbene Obstbäume Quartierpotenziale.

Aus den Wirkfaktoren des Vorhabens ergeben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen der aktuell bestehenden Verhältnisse für die Qualität des USG als Nahrungshabitat oder für die Quartierangebote, da eine Fällung von Bäumen oder deren wesentlicher Rückschnitt nicht vorgesehen ist. Die Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes für die genannten Fledermausarten ist daher nicht zu erwarten.

## 6.11 Sonstige Säugetiere

Für insgesamt 6 der 19 sonstigen Säugetierarten der FFH-Anhang IV-Liste liegt das betreffende UTM-Gitterfeld des USG bzw. die direkt benachbarten Gitterfeldern im Verbreitungsgebiet der Arten und/oder es wurden Vorkommen in diesen Gebieten nachgewiesen sind (BfN 2019, 2022; Anhang 10). Dabei handelt es sich um folgende Arten: Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Fischotter (*Lutra lutra*), Luchs (*Lynx lynx*), Baummartener (*Martes martes*) und Haselmaus (*Muscardinius avellanarius*).

Für den Biber als wassergebundene Art könnte der Rodebach als Wanderkorridor fungieren, eine dauerhafte Ansiedlung bzw. Reviernahme der Art ist aus dem näheren und weiteren Umfeld nicht bekannt. Für den Feldhamster liegen dem Landkreis trotz der Vorkommensnachweise im Gitterfeld keine Fundmeldungen um Billingshausen vor; dies dürfte in erster Linie mit dem Bodentyp zusammenhängen, der auf der Planfläche aus einem Regosol besteht, der für Feldhamster eher ungeeignet ist; die Art bevorzugt tiefgründige Löss- und Lehmböden. Für die Wildkatze, den Fischotter, Luchs und Baummartener wäre das Plangebiet ein kleiner Teil ihres großen Gesamtlebensraumes. Von einer nachteiligen Wirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Population durch das Projekt ist nicht auszugehen. Für die Haselmaus stellen die gehölzreichen Randbereiche entlang des Kampen- und am Feldweg sowie entlang des Rodebaches arttypische Lebensräume dar, für die sich aus den vorliegenden Projektdaten keine Beeinträchtigungen ergeben, da diese Bereiche unangetastet bleiben. Störungen durch den Firmenbetrieb dürften sich auf die nachtaktive Haselmaus nicht auswirken.

Zusammenfassend ist für die Vertreter der sonstigen Säugetiere durch das Projekt die Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nicht zu erwarten.

## 6.12 Farn- und Blütenpflanzen

Von den 28 gelisteten Arten des FFH-Anhangs IV gibt es laut BfN-Verbreitungskarten nur für den Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) Vorkommensnachweise aus einem benachbarten Gitterfeld des USG (BfN 2006, 2019, 2022, Anhang 11).

Der Frauenschuh ist eine typische Orchideenart lichter Wälder, Waldrandbereiche und Waldlichtungen, für die es innerhalb des Untersuchungsgebietes keine adäquaten Standortbedingungen gibt, sodass die Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

## 7 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung der Artengruppen der besonders und streng geschützten Arten nach § 1 BArtSchV, der Arten des FFH-Anhangs IV ergab, dass für alle geprüften Artengruppen der FFH-Anhangs IV-Liste keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Dies gilt unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, die bisher vom Betreiber diesbezüglich geplant sind (vgl. Tabelle 1).

Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## Literaturverzeichnis

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes. 792 S. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes. 766 S. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BFN (2006): Artenportraits. Steckbriefe zu in Deutschland vorkommenden wildlebenden Arten mit Verbreitungskarten (Stand 2006).  
<https://www.bfn.de/artenportraits?page=0> (abgerufen Juni 2024).
- BFN (2019): 4. Nationaler Bericht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland (Berichtszeitraum 2013-2018).  
<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> (angerufen Juni 2024).
- BFN (2022): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG). Stand 22.06.2022  
<https://www.bfn.de/arten#anchor-6405> (abgerufen Juni 2024)
- HMUELV = HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 2. Fassung 2011. Wiesbaden.  
[https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf\\_artsch\\_2\\_fassung\\_2011\\_16mai2011.pdf](https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf_artsch_2_fassung_2011_16mai2011.pdf) (abgerufen am 14.03.2017).
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & H. ZANK (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen, Heft 48: 1-552. Hannover.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256. Hannover.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2): 111-174. Hannover.
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Hrsg.: LfU, 26 S., Augsburg.
- MUELLER, U. (2016): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). In: RIEDEL, W., LANGE, H., JEDICKE, E. & M. REINKE (Hrsg.): Landschaftsplanung. S. 347-354. 3. Auflage. Berlin Heidelberg.
- NABU = NATURSCHUTZBUND NIEDERSACHSEN (2024): BatMap. Fledermausinformationssystem. [www.batmap.de](http://www.batmap.de) (abgerufen Mai 2024).
- NLWKN (Hrsg.)(2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Schlingnatter (*Coronella austriaca*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.)(2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.)(2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.)(2011d): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen –

- Graumammer (*Miliaria calandra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- OBERDORFER, E. (2001): *Pflanzensoziologische Exkursionsflora für Deutschland und angrenzende Gebiete*. 8., stark überarbeitete und ergänzte Auflage. Eugen Ulmer, Stuttgart (Hohenheim).
- PODLUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. *Infom.d. Naturschutz Niedersachs.* 33, 4: 121-168. Hannover.
- REINHARDT, R., HARPKE, A., CASPARI, S., DOLEK, M., KÜHN, E., MUSCHE, M., TRUSCH, R., WIEMERS, M. & J. SETTELE (2021): *Verbreitungsatlas der Tagfalter und Widderchen Deutschlands*. 432 S. Ulmer. Stuttgart.
- SEIDEL, A., SCHMIDT, C. & F. RICHTER (2024): *Biodiversität und Freiflächensolaranlagen* Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Vorveröffentlichung); 91 S. Dresden.
- THEUNERT, R. (2008): *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten*. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 28 (3). S. 69-141. Hannover. Aktualisierte Fassung 2015.
- WILDERMUTH, H. & A. MARTENS (2017): *Die Libellen Europas*. 958 S., Quelle & Meyer, Wiebelsheim.

## Anhang

Anhang 1: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Libellen.....	19
Anhang 2: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Schmetterlinge .....	20
Anhang 3: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Käfer .....	21
Anhang 4: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Weichtiere .....	22
Anhang 5: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Fische und Rundmäuler. ....	22
Anhang 6: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Amphibien. ....	23
Anhang 7: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Reptilien .....	24
Anhang 8: Potenziell vorkommende und/oder nachgewiesene Brutvogelarten .....	25
Anhang 9: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Fledermäuse .....	27
Anhang 10: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der sonstigen Säugetiere.....	28
Anhang 11: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Farn- und Blütenpflanzen. ....	29

**Anhang 1: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Libellen**

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; Vorkommen/Verbreitungsgebiet nach BfN (2019, 2022).

	Artnamen		Vorkommen/ Verbreitungsgebiet nach BfN	Nachweise aus sonst. bekannten Kartierungen	Wirkungsempfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
	wissenschaftlich	deutsch				
1	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	●	-	-	-
2	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	✕	-	-	-
3	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	✕	-	-	-
4	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	✕	-	-	-
5	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	●	-	-	-
6	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keil-/Flussjungfer	●	-	-	-
7	<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielte Smaragdlibelle	✕	-	-	-
8	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	●	-	-	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (BFN 2019):

- Art kommt im Gitterfeld vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im Gitterfeld nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- ✕ Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- † Art gilt in Deutschland als ausgestorben oder verschollen

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfende Art
  - keine weitere Prüfung
- Wirkungsempfindlichkeit
- ✓ Potenziell vorhanden
  - Nicht vorhanden

**Anhang 2: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Schmetterlinge**

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; Vorkommen/Verbreitungsgebiet nach BfN (2019, 2022).

	Artname		Vorkommen/ Verbreitungsgebiet nach BfN	Nachweise aus sonst. bekannten Kartierungen	Wirkungs-empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
	wissenschaftlich	deutsch				
1	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	✗	-	-	-
2	<i>Coenonympha oedippus</i>	Moor-Wiesenvögelchen	✗	-	-	-
3	<i>Colias myrmidone</i>	Regensburger Gelbling	†	-	-	-
4	<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	✗	-	-	-
5	<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner	✗	-	-	-
6	<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	✗	-	-	-
7	<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	✗	-	-	-
8	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	✗	-	-	-
9	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	✗	-	-	-
10	<i>Maculinea arion / Phenegaris arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	✗	-	-	-
11	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	✗	-	-	-
12	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	✗	-	-	-
13	<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	✗	-	-	-
14	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	✗	-	-	-
15	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	✗		-	-
16	<i>Zerynthia polyxena</i>	Osterluzeifalter	†	-	-	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (BFN 2019):

- Art kommt im Gitterfeld vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im Gitterfeld nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- ✗ Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- † Art gilt in Deutschland als ausgestorben oder verschollen

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfende Art
  - keine weitere Prüfung
- Wirkungsempfindlichkeit
- ✓ Potenziell vorhanden
  - Nicht vorhanden

**Anhang 3: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Käfer**

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; Vorkommen/Verbreitungsgebiet nach BfN (2019, 2022).

	Artnamen		Vorkommen/ Verbreitungsgebiet nach BfN	Nachweise aus sonst. bekannten Kartierungen	Wirkungs-empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
	wissenschaftlich	deutsch				
1	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	†	-	-	-
2	<i>Buprestis splendens</i>	Goldstreifiger Prachtkäfer	†	-	-	-
3	<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	×	-	-	-
4	<i>Carabus variolosus ssp. nodulosus</i>	Gruben-Großlaufkäfer	×	-	-	
5	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	×	-	-	
6	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	×	-	-	-
7	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	×	-	-	-
8	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	×	-	-	-
9	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	×	-	-	-
10	<i>Phryganophilus ruficollis</i>	Rothalsiger Düsterkäfer	†	-	-	-
11	<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	×	-	-	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (BFN 2019):

- Art kommt im Gitterfeld vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im Gitterfeld nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- × Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- † Art gilt in Deutschland als ausgestorben oder verschollen

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfenden Art
- keine weitere Prüfung

Wirkungsempfindlichkeit

- ✓ Potenziell vorhanden
- Nicht vorhanden

**Anhang 4: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Weichtiere**

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; Vorkommen/Verbreitungsgebiet nach BfN (2019, 2022).

	Artnamen		Vorkommen/ Verbreitungsgebiet nach BfN	Nachweise aus sonst. bekannten Kartierungen	Wirkungs-empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
	wissenschaftlich	deutsch				
1	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X	-	-	-
2	<i>Chilostoma banaticum</i>	Banat-Felsenschnecke	X	-	-	-
3	<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke	X	-	-	-
4	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	X	-	-	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (BFN 2019):

- Art kommt im Gitterfeld vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im Gitterfeld nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- × Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- † Art gilt in Deutschland als ausgestorben oder verschollen

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfenden Art
- keine weitere Prüfung

Wirkungsempfindlichkeit

- ✓ Potenziell vorhanden
- Nicht vorhanden

**Anhang 5: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Fische und Rundmäuler.**

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; Vorkommen/Verbreitungsgebiet nach BfN (2019, 2022).

	Artnamen		Vorkommen/ Verbreitungsgebiet nach BfN	Wirkungs-empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
	wissenschaftlich	deutsch			
1	<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	†	-	-
2	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	†	-	-
3	<i>Coregonus maraena</i>	Schnäpel (Nordsee)	†	-	-
4	<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch	X	-	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (BFN 2019):

- Art kommt im Gitterfeld vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im Gitterfeld nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- × Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- † Art gilt in Deutschland als ausgestorben oder verschollen
- keine Daten<sup>1</sup>

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfenden Art
- keine weitere Prüfung

Wirkungsempfindlichkeit

- ✓ Potenziell vorhanden
- Nicht vorhanden

<sup>1</sup> Da diese Arten keine FFH-Arten sind, liegen keine Daten zum (bundesweiten) Erhaltungszustand der Art vor

**Anhang 6: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Amphibien.**

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; Vorkommen/Verbreitungsgebiet nach BfN (2019, 2022).

	Artname		Vorkommen/ Verbreitungsgebiet nach BfN	Nachweise aus sonst. bekannten Kartierungen	Wirkungsempfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
	wissenschaftlich	deutsch				
1	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	●	-	-	-
2	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X	-	-	-
3	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke, Bergunke	X	-	-	-
4	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	●	-	-	-
5	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	-	-	-
6	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	●	-	-	-
7	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	-	-	-
8	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	-	-	-
9	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	-	-	-
10	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	●	-	-	-
11	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	X	-	-	-
12	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	●	-	-	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (BFN 2019):

- Art kommt im Gitterfeld vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im Gitterfeld nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- X Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- † Art gilt in Deutschland als ausgestorben oder verschollen

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfenden Art
- keine weitere Prüfung

Wirkungsempfindlichkeit

- ✓ Potenziell vorhanden
- Nicht vorhanden

**Anhang 7: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Reptilien**

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; Vorkommen/Verbreitungsgebiet nach BfN (2019, 2022).

	Artnamen		Vorkommen/ Verbreitungsgebiet nach BfN	Nachweise aus sonst. bekannten Kartierungen	Wirkungsempfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
	wissenschaftlich	deutsch				
1	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	●	-	-	-
2	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X	-	-	-
3	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	●	-	-	-
4	<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	X	-	-	-
5	<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse	X	-	-	-
6	<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	X	-	-	-
7	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X	-	-	-
8	<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	X	-	-	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (BfN 2019):

- Art kommt im Gitterfeld vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im Gitterfeld nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- X Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- † Art gilt in Deutschland als ausgestorben oder verschollen

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfenden Art
  - keine weitere Prüfung
- Wirkungsempfindlichkeit
- ✓ Potenziell vorhanden
  - Nicht vorhanden

**Anhang 8: Potenziell vorkommende Brutvogelarten**

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; nach KRÜGER et al. (2014) und KRÜGER &amp; Sandkühler (2022)

	Artname		Vorkommen/ Verbreitung	Hauptlebens- raumtyp	Rote Liste NS, Hügel-/Bergland	Wirkungsempfind- lichkeit	Weitergehende Prüfung
1	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	●	O	2	✓	-
2	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	●	O	V	✓	-
3	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	●	W, O	3	-	-
4	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	●	O, W	1	-	-
5	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	●	O, M	1	-	-
6	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	●	O, M	3	-	-
7	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	●	O, M	1	-	-
9	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	●	O	V	✓	-
10	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	●	G, O, W	3	-	-
11	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	●	O, W	V	-	-
12	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	●	W, O	3	-	-
13	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	●	S, O	V	-	-
14	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	●	W, S	3	-	-
15	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	●	O, S	V	-	-
16	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	●	W, S	V	-	-
17	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	●	O, M	V	-	-
18	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	●	M, O	1	-	-
19	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	●	O	3	✓	-
20	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	●	S, O	3	-	-
21	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	●	S	V	-	-
22	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	●	M, O, G	V	-	-
23	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	●	O, S, W	V	-	-
24	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	●	O, M, T	2	-	-
25	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	●	O, S, W	3	-	-
26	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	●	W, O, S	3	-	-
27	<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	●	S, W	V	-	-
28	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	●	W, S	V	-	-
29	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	●	W, S	3	-	-
30	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	●	O, M	1	-	-
31	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	●	O, S	V	-	-
32	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	●	O, M, K	1	-	-
33	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	●	W, O	V	-	-
34	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	●	O, S	3	-	-
35	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	●	O, S	V	-	-
36	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	●	S, O	3	-	-
37	<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	●	O	1	✓	-
38	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	●	O	V	✓	-

## Erläuterung:

## Vorkommen / Verbreitungsgebiet (nach DDA 2013):

- Art kommt in der Region Südniedersachsen vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- ✘ Art kommt nicht in der Region Südniedersachsen vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet

## Regionalisierte Rote Liste 2015 (Ni – Bergland mit Börden):

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- \* ungefährdet
- nicht bewertet

## BNatschG (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13/14)

- § besonders geschützte Art
- §§ streng geschützte Art

## Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfende Art
- keine weitere Prüfung

## Wirkungsempfindlichkeit

- ✓ Potenziell vorhanden
- Nicht vorhanden

## Hauptlebensraumtyp

- G Gewässer
- K Küste
- M Moore, Verlandungszonen
- O Landwirtsch. Flächen, genutztes Offenland
- S Siedlungen
- T Trockenbiotop/Sonderstandorte
- W Wälder

**Anhang 9: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Fledermäuse**

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; Vorkommen/Verbreitungsgebiet nach BfN (2019, 2022).

	Artnamen		Vorkommen/ Verbreitungsgebiet nach BfN	Nachweise aus sonst. bekannten Kartierungen	Wirkungsempfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
	wissenschaftlich	deutsch				
1	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	●	-	-	-
2	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	●	-	-	-
3	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	●	-	-	-
4	<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	†	-	-	-
5	<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügelfledermaus	†	-	-	-
6	<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	X	-	-	-
7	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	●	-	-	-
8	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	●	-	-	-
9	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X	-	-	-
10	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	●	-	-	-
11	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	●	-	-	-
12	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	●	-	-	-
13	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	●	-	-	-
14	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	●	-	-	-
15	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	●	-	-	-
16	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	●	-	-	-
17	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	X	-	-	-
18	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	●	●	-	-
19	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	●	●	-	-
20	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X	-	-	-
21	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	●	●	-	-
22	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	●	-	-	-
23	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X	-	-	-
24	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X	-	-	-
25	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	●	-	-	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (BfN 2019, für sonstige Kartierungen nach NABU 2024):

- Art kommt im Gitterfeld vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im Gitterfeld nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- X Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- † Art gilt in Deutschland als ausgestorben oder verschollen

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfenden Art
  - keine weitere Prüfung
- Wirkungsempfindlichkeit
- ✓ Potenziell vorhanden
  - Nicht vorhanden

**Anhang 10: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der sonstigen Säugetiere.**

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; Vorkommen/Verbreitungsgebiet nach BfN (2019, 2022).

	Artname		Vorkommen/ Verbreitungsgebiet nach BfN	Nachweise aus sonst. bekannten Kartierungen	Wirkungsempfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
	wissenschaftlich	deutsch				
1	<i>Bison bonasus</i>	Wisent	†	-	-	-
2	<i>Canis lupus</i>	Wolf	X	-	-	-
3	<i>Castor fiber</i>	Biber	●	-	-	-
4	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	●	-	-	-
5	<i>Delphinus delphis</i>	Gewöhnlicher Delphin	X	-	-	-
6	<i>Dryomys nitedula</i>	Baumschläfer	X	-	-	-
7	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	●	-	-	-
8	<i>Lagenorhynchus acutus</i>	Weißseitendelphin	X	-	-	-
9	<i>Lagenorhynchus albirostris</i>	Weißschnauzendelphin	X	-	-	-
10	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	●	-	-	-
11	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	●	-	-	-
12	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	●	-	-	-
13	<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	†	-	-	-
14	<i>Orcinus orca</i>	Schwertwal	X	-	-	-
15	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X	-	-	-
16	<i>Sicista betulina</i>	Birkenmaus	X	-	-	-
17	<i>Spermophilus citellus</i>	Ziesel	†	-	-	-
18	<i>Tursiops truncatus</i>	Großer Tümmler	†	-	-	-
19	<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	†	-	-	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (BFN 2019):

- Art kommt im Gitterfeld vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im Gitterfeld nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- X Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- † Art gilt in Deutschland als ausgestorben oder verschollen

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfenden Art
  - keine weitere Prüfung
- Wirkungsempfindlichkeit
- ✓ Potenziell vorhanden
  - Nicht vorhanden

**Anhang 11: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Farn- und Blütenpflanzen.**

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; Vorkommen/Verbreitungsgebiet nach BfN (2019, 2022).

	Artname		Vorkommen/ Verbreitungsgebiet nach BfN	Nachweise aus sonst. bekannten Kartierungen	Wirkungs-empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
	wissenschaftlich	deutsch				
1	<i>Adenophora liliifolia</i>	Becherglocke	X	-	-	-
2	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	Wasserfalle	X	-	-	-
3	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X	-	-	-
4	<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	X	-	-	-
5	<i>Artemisia laciniata</i>	Schlitzblättriger Beifuß	†	-	-	-
6	<i>Asplenium adulterinum</i>	Braungrüner Strichfarn	X	-	-	-
7	<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	X	-	-	-
8	<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	X	-	-	-
9	<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	X	-	-	-
10	<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	X	-	-	-
11	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X	-	-	-
12	<i>Gentianella bohemica</i>	Böhmischer Enzian	X	-	-	-
13	<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	X	-	-	-
14	<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	X	-	-	-
15	<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	X	-	-	-
16	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	X	-	-	-
17	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X	-	-	-
18	<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	X	-	-	-
19	<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	X	-	-	-
20	<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixkraut	†	-	-	-
21	<i>Oenanthe conioides</i>	Schierling-Wasserfenchel	X	-	-	-
22	<i>Pulsatilla grandis</i>	Große Kuhschelle	X	-	-	-
23	<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	X	-	-	-
24	<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	†	-	-	-
25	<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	X	-	-	-
26	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	Bayerisches Federgras	X	-	-	-
27	<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt, Vermeinkraut	X	-	-	-
28	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	X	-	-	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (BFN 2019):

- Art kommt im Gitterfeld vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im Gitterfeld nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- × Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- † Art gilt in Deutschland als ausgestorben oder verschollen

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfenden Art
  - keine weitere Prüfung
- Wirkungsempfindlichkeit
- ✓ Potenziell vorhanden
  - Nicht vorhanden